

Gemeinde Bauma – Umsetzung neues Gemeindegesetz (Einführung HRM2)

Aktennotiz

Datum und Zeit

Montag, 26. Februar 2018, 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ort

Gemeindehaus Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

Anwesend

Herr Andreas Sudler, Gemeindepräsident

Herr Rudolf Bertels, Vizepräsident und Schulpräsident

Herr Jürg Bosshard, Finanzvorstand

Herr Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber

Herr Daniel Schmidt, RPK

Herr Bruno Kleeb, Leiter Alters- und Pflegeheim Böndler

Herr Werner Temperli, Leiter Finanzen Frau Leandra Birrer, swissplan.ch

Ziel der Sitzung

- Es sollen die notwendigen Grundlagen für die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 zu erläutert werden. Dabei geht es um die folgenden vier Entscheidungen:
 - Neubewertung Verwaltungsvermögen
 - o Festlegung Aktivierungsgrenze
 - o Festlegung Abschreibungsstandard (Anwendung Branchenregelungen)
 - Haushaltgleichgewicht

Die wichtigsten Kernaussagen zu den einzelnen Themen werden in dieser Aktennotiz festgehalten.

1. Neubewertung Verwaltungsvermögen (§179 GG bzw. §49 VGG)

1.1. Vorbehalt

Die an der Sitzung gezeigten Zahlenauswertungen aus dem Restatement-Tool sind noch provisorisch und können nach der Fertigstellung des Restatement-Tools noch ändern.



1.2. Aufwertungsgewinn(e)

Die Aufwertungsgewinne werden sowohl für den Gesamthaushalt, wie auch für die einzelnen Haushalte (Steuer- und Gebührenhaushalte sowie APH Böndler) ausgewertet und in einer Grafik dargestellt. Die Abfallbeseitigung wird nicht ausgewertet, weil dieser Haushalt nicht relevant ist (geringfügig). Im Gesamthaushalt ist mit Neubewertung ein Aufwertungsgewinn von 14,1 Mio. Franken zu verzeichnen, welcher vor allem aus dem Steuerhaushalt (5,0 Mio. Franken) und aus der Wasserversorgung (6,2 Mio. Franken) resultiert.

1.3. Abschreibungen

Für die Abschreibungen werden die Auswertungen für die mutmasslichen Abschreibungen im Jahr 2019 (inkl. Investitionen 2017 und 2018) ebenfalls sowohl für den Gesamthaushalt, wie auch für die einzelnen Haushalte (Steuer- und Gebührenhaushalte sowie APH Böndler) dargestellt. Im Gesamthaushalt wäre mit den mutmasslichen Abschreibungen im Jahr 2019 ohne Neubewertung mit einer Ergebnisverbesserung von rund 0,4 Mio. Franken zu rechnen, mit Neubewertung mit einer solchen von 0,1 Mio. Franken. Im Steuerhaushalt zeigt sich ein etwas anderes (untypisches) Bild. Die mutmasslichen Abschreibungen 2019 würden sowohl mit als auch ohne Neubewertung ungefähr gleich hoch bleiben wie im HRM1. Mit Neubewertung würde voraussichtlich eine minimale Ergebnisverschlechterung von 0,1 Mio. Franken resultieren. Weil die Wasserversorgung mit einer Neubewertung den verhältnismässig höchsten Aufwertungsgewinn erzielen würde, wären dort auch die Unterschiede bei den Abschreibungen am höchsten. Ohne Neubewertung würden die Abschreibungen gegenüber HRM1 sehr stark (von 143'000 Franken auf 32'000 Franken) zurückgehen. Mit Neubewertung würde das Abschreibungsvolumen eher auf demjenigen von HRM1 bleiben, jedoch auch um knapp 30'000 Franken zurückgehen. Im Bereich Abwasserbeseitigung (inkl. Kläranlage) wäre ein kleinerer Aufwertungsgewinn zu verzeichnen. Die mutmasslichen Abschreibungen würden sich sowohl mit als auch ohne Neubewertung ungefähr halbieren. Der Bereich Abwasser ist allerdings nicht vergleichbar, weil dort die im Jahr 2012 beschlossene lineare Abschreibung in der Jahresrechnung 2018 nachträglich bereinigt wird. Für das APH Böndler verändern sich die Abschreibungen mit der Einführung von HRM2 ebenfalls nicht wesentlich. Ohne Neubewertung würde eine Ergebnisverbesserung von rund 0,1 Mio. Franken resultieren, mit Neubewertung eine geringe Ergebnisverschlechterung von knapp 16'000 Franken.

1.4. Beratung

Nach kurzer Beratung äussern sich alle Mitglieder des Finanzausschusses für den Entscheid "ohne Neubewertung". Swissplan.ch wird den Beschluss bzw. Antrag an die Gemeindeversammlung entsprechend vorbereiten.

2. Neubewertung Verwaltungsvermögen (§179 GG bzw. §49 VGG)

2.1. Grundlagen

Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie darf höchstens 50'000 Franken betragen. Swissplan.ch empfiehlt, sich an der bisherigen Grenze zu orientieren. Diese beträgt für die Gemeinde Bauma 50'000 Franken. Für eine möglichst hohe Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze spricht auch, dass dann weniger (eher nicht relevante) Objekte in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden, welche dann dort wieder bewirtschaftet werden müssen. Erfahrungsgemäss gibt es aber



ohnehin nicht viele Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche unter dem Betrag von 50'000 Franken liegen. Sobald eine Investition eine neue (oder Verlängerung einer) Nutzungsdauer generiert, liegt der Betrag schnell über 50'000 Franken.

2.2. Beratung

Herr Kleeb (APH Böndler) gibt zu bedenken, dass eine solch hohe Aktivierungsgrenze stark von den Vorgaben von Curaviva abweicht.

Gemäss §30 Abs. 3 ist es möglich, für das APH Böndler die Aktivierungsgrenze sowie die Anlagenkategorien nach bereichsspezifischen Regelungen zu richten. Weil die Restbuchwerte beim Entscheid für eine Überführung des Verwaltungsvermögens ins HRM2 ohne Neubewertung auch weiterhin nicht mit denjenigen der Betriebsbuchhaltung übereinstimmen, muss das APH Böndler voraussichtlich auch weiterhin eine separate Anlagenbuchhaltung führen.

Swissplan.ch bereitet den Beschluss mit einer Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von 50'000 Franken vor. Für das APH Böndler wird die Anwendung der Branchenregelung gemäss Anhang 2 der VGG beschlossen.

3. Festlegung Abschreibungsstandard (§30 VGG)

3.1. Grundlagen

Der Gemeinderat legt den Abschreibungsstandard fest. Es kann zwischen dem Mindeststandard (ca. 20 Anlagekategorien) und dem erweiterten Standard (ca. 35 Anlagekategorien) gewählt werden. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen (mit der Kreditbewilligung). In begründeten Fällen kann er eine kürzere Nutzungsdauer festlegen. Weiter kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 der Gemeindeverordnung aufgeführten Aufgabenbereiche beschlossen werden, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten (siehe oben APH Böndler).

3.2. Beratung

Nach kurzer Beratung sprechen sich alle Anwesenden für die Anwendung des Mindeststandards in Kombination mit §30 Abs. 2 VGG (in begründeten Fällen kürzere Nutzungsdauern) aus. Für das APH Böndler wird die Anwendung der Branchenregelung gemäss Anhang 2 der VGG beschlossen. Swissplan.ch bereitet den Beschluss entsprechend vor.

4. Haushaltgleichgewicht

4.1. Gundlagen

In der Weisung zum §10 VGG wird erwähnt, dass die Gemeinden bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt (HHGG) auszugestalten ist. Dies kann durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung erfolgen. Bestimmt der Gemeinderat, ist die Gemeindeversammlung als Budgetorgan an den Beschluss nicht gebunden. Dies bedeutet, dass die Gemeindeversammlung als Budgetorgan das durch den Gemeinderat definierte Haushaltgleichgewicht nicht einhalten muss und somit eine allfällige Steuerfuss-Erhöhung oder –Senkung ablehnen kann, obwohl dadurch das HHGG nicht eingehalten würde. Es muss festgelegt werden, wie viele Jahre (z.B. 4-8 Jahre) und welche Jahre



(z.B. 3 Rechnungsjahre und 5 Planjahre) für die Betrachtung angewendet werden. In der Auswertung der Rechnungsergebnisse ergibt sich bei der Betrachtung von 8 Jahren (3 Rechnungsjahre und 5 Planjahre) am ehesten ein ausgeglichenes Ergebnis. Swissplan.ch empfiehlt, das HHGG durch den Gemeinderat zu beschliessen und allenfalls der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Betrachtung von 8 Jahren (3 Rechnungsjahre und 5 Planjahre) erscheint dabei sinnvoll. Allenfalls kann zusätzlich eine Bandbreite für das zweckfreie Eigenkapital definiert werden (z.B. 10 bis 20 Mio. ohne Restatement bzw. Neubewertung). Weil der Gesetzgeber mit dem Haushaltgleichgewicht ausschliesslich das Rechnungsergebnis (Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss) betrachtet, ist es nicht notwendig, weitere Kennzahlen wie z.B. die Selbstfinanzierung in die Betrachtung des Haushaltgleichgewichts einzubeziehen. Auch die alleinige Betrachtung der Selbstfinanzierung ist im Rahmen der Haushaltsteuerung nicht sinnvoll. Die Festlegung von finanzpolitischen Zielen wie eben einer ausreichenden Selbstfinanzierung, einer Begrenzung der Liquidität und Verschuldung und weiteren für den eigenen Haushalt sinnvollen Kennzahlen sollte separat im Rahmen der Finanzplanung erfolgen.

4.2. Beratung

Die Beratung zum Haushaltgleichgewicht konnte an der Sitzung aus zeitlichen Gründen nicht abgeschlossen werden. Der Gemeinderat wird an seiner Sitzung beraten, wie er das Haushaltgleichgewicht definieren will. Swissplan.ch wird den Beschluss entsprechend vorbereiten.

Für die korrekte Aktennotiz:

L. Birrer

Zürich, 1. März 2018

Anhang: Präsentation swissplan.ch